

Reglement über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen (Feuerungskontrolle) der Einwohnergemeinde Wolfwil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- die Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV)
- die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn
- § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

beschliesst:

- | | | |
|-----------------------|-----|---|
| Zweck | § 1 | Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalen Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen. |
| Vollzugsmodell | § 2 | Für den Vollzug der Feuerungskontrolle wird das für die Gemeinde und die Feuerungsbetreiber kostengünstigste Modell 1 "Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht", mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen, gewählt. |
| Vollzug | § 3 | a) Die Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen), 2 (Emissionen) und 4 (Schlussbestimmungen) sowie die Anhänge 1 (Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen), 3 (Emissionsbegrenzung für Feuerungsanlagen), 4 (Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern), 5 Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe).
b) Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.

Ferner sind zu beachten:
a) die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl "Extra leicht" und Gas;
b) die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach;
c) die neueste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläse-brenner, Heizkessel und Wasserwärmer;
d) das neueste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle;
e) die AfU-Empfehlungen. |
| Zuständigkeit | § 4 | Als zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle wird die Baukommission bezeichnet. Die Baukommission schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten "Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis" vor, welcher nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma ist, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Die Baukommission und der amtliche Feuerungskontrolleur beteiligen, gemäss BUWAL und AfU-Merkblätter bei den Nachkontrollen die privaten Servicefirmen am Vollzug. |
| Organisation | § 5 | Die Baukommission organisiert zusammen mit dem Feuerungskontrolleur die Feuerungskontrollen gemäss den in § 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen und Weisungen. |
| Verantwortungsbereich | § 6 | ¹ Die Baukommission ist verantwortlich für folgende organisator- |

- ische und administrative Arbeiten, insbesondere für:
- a) Beratung und Überwachung der Feuerungskontrolle;
 - b) Ankünden der Feuerungskontrollen in geeigneter Form (Zeitung, Anschlag, etc.);
 - c) Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie Einreichen von Strafanzeigen.

² Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für:

- a) Aus- und Weiterbildung;
- b) Überprüfen der Messprotokolle der neu installierten Feuerungsanlagen;
- c) Erstellen des gemeindeinternen Jahresberichtes;
- d) Materialbereitstellung, Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug;
- e) Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus;
- f) Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb des vorgeschriebenen Kontrollturnusses;
- g) Erlass von Einregulierungsfristen von 30 Tagen;
- h) Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen;
- i) Einzug der Gebühren
- j) Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes;
- k) Führen der Kartei.

Kontrollheft	§ 7	Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.
Kosten / Gebühr/Entschädigung	§ 8	Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip und dem Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2000 gemäss "Anhang über die Tarif- und Entschädigungsgestaltung" den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Differenz zwischen Gebühr und Entschädigung ist für die Aufwendungen des Kantons, der Gemeinde und der Baukommission gerechnet. Sie ist Ende Heizperiode zwischen dem Kontrolleur, der Gemeinde und dem Kanton abzurechnen. Der Kontrolleur erhebt die Gebühr im Rahmen seiner Feuerungskontrollen.
Beschwerde	§ 9	Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschafts-Departement des Kantons Solothurn erhoben werden.
Schlussbestimmungen	§ 10	Dieses Reglement ersetzt die früheren Reglemente über die Organisation und Durchführung der Kontrolle von Feuerungsanlagen.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 25. April 2000

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung m 30. Juni 2000.

Der Gemeindepräsident: Rolf Büttiker
Der Gemeindeschreiber: Hubert Bur

Beilage:
- Anhang über die Tarif und Entschädigungsgestaltung



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47
www.afu.so.ch

Markus Chastonay
Abteilungsleiter
Telefon +41 32 627 24 46
markus.chastonay@bd.so.ch

An die
Einwohnergemeinden
des Kantons Solothurn

20. Februar 2017

Neue Regelung der Feuerungskontrolle im Kanton Solothurn ab 1. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Oktober 2016 haben wir die Gemeinden über die vorgesehene Zukunft der Feuerungskontrolle informiert. Auf Antrag der Begleitgruppe haben wir uns entschieden, den Start der Neuregelung um ein halbes Jahr zu verschieben und damit zu ermöglichen, dass die Heizperiode 2017/18 nicht mit zwei unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beurteilt wird. Die Neuregelung soll nun nach der Heizperiode 2017/2018 ab dem 1. Juli 2018 eingeführt werden, vorbehaltlich des Beschlusses des Regierungsrates.

Vorgesehener Zeitplan

- **März – September 2017**
Bereinigung der Verordnung und Vorbereitung des RRB gestützt auf die im Januar 2017 durchgeführte Vernehmlassung in der Begleitgruppe mit Vertretern des Verbandes der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), des Hauseigentümerverbandes (HEV), des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes (KGV), der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) und der Branche (Kaminfeger, Feuerungskontrolleure, Serviceunternehmen)
- **Frühjahr 2018**
Behandlung des Geschäftes durch die Regierung
- **1. Juli 2018**
Neuregelung der Feuerungskontrolle tritt in Kraft, sofern der entsprechende Beschluss der Regierung vorliegt

Wenn der Regierungsrat die LRV-SO in diesem Sinne ändert, hat dies zur Folge, dass die Gemeinden nicht mehr zuständig sind für die Feuerungskontrolle. Folgende Punkte sind dann zu beachten:

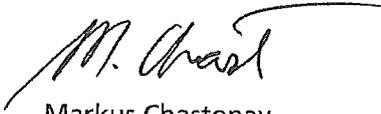
- a) Die Verträge mit den gewählten Feuerungskontrolleuren und Feuerungskontrolleurinnen sind in Absprache mit ihnen auf den 30.06.2018 aufzulösen, unter Vorbehalt, dass die LRV-SO wie beabsichtigt geändert wird.
- b) Die Feuerungsreglemente der Gemeinden sind auf den 1.7.2018 aufzuheben.

- c) Die Anlagedaten der Holzfeuerungen (Stückholz-, Schnitzel-, Pellets-, Wohnraumfeuerungen und Cheminée) sind in Absprache uns zu übermitteln.
Bemerkung: Es sind nur etwa die Hälfte der Holzfeuerungen im Webtool FEKO beim AfU erfasst.
- d) In den Gemeinden, die bisher die Feuerungskontrolle mit eigenem Personal durchgeführt haben, ist vorgesehen, dass die bisherige Regelung in einer Übergangsphase beibehalten werden kann.

Sobald der Regierungsrat die Revision der LRV-SO beschlossen hat, werden wir Sie entsprechend informieren. Weitere Informationen finden Sie im AfU-Newsletter vom Dezember 2016 und auf unserer Homepage.

Für Fragen stehen Adrian Stoll (adrian.stoll@bd.so.ch; 032 627 60 24) und der Unterzeichnende (markus.chastonay@bd.so.ch; 032 627 24 46) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Markus Chastonay
Abteilungsleiter

Kopie an: Begleitgruppe (mit Mail)
Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
Solothurner Gebäudeversicherung (SGV)
Hauseigentümerverband Kanton Solothurn (HEV)
Solothurner Gewerbeverband (KGV)
Gebäude Klima Schweiz (GKS)
Solothurner Kaminfegermeisterverband
Solothurner Feuerungskontrolleurenverband

Amt für Umwelt

Abteilung Luft / Lärm



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon +41 32 627 24 47

Feuerungskontrolle

Telefon +41 32 627 24 74
feko@bd.so.ch
www.so.ch/feuerungskontrolle

Gemeindeverwaltung
4628 Wolfwil

10. APR. 2018

EINGANG

Geschäftsstelle
Bolacker 9, Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

An die
Einwohnergemeinden
des Kantons Solothurn

27. März 2018

Neue Vollzugsbestimmungen für die Feuerungskontrolle in den Solothurnischen Einwohnergemeinden ab 1. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juli 2018 tritt die neue Luftreinhalteverordnung (LRV-SO 812.41) des Kantons Solothurn in Kraft. Damit ändern die Abläufe und Bestimmungen für die Feuerungskontrolle, für die Einwohnergemeinden und die Hauseigentümer (Anlageinhaber). Neu erhalten die Anlageinhaber mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. Sie sind künftig verpflichtet, die Feuerungskontrolle ihrer Anlage fristgerecht zu organisieren, dürfen dazu die zugelassene Fachperson aber selber bestimmen.

Zugelassen sind jene Fachpersonen, die alle Ausbildungsmodule des Bundesamts für Umwelt (BAFU) erfolgreich abgeschlossen haben. Das Amt für Umwelt (AfU) veröffentlicht im Internet dazu eine Zulassungsliste: (www.so.ch/feuerungskontrolle).

Gemäss der neuen Gesetzgebung obliegt die Feuerungskontrolle dem Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU). Die Gemeinden haben keine Aufgaben mehr im Vollzug der Feuerungskontrolle.

Mit den neuen Bestimmungen ändert auch der Ablauf der Feuerungskontrolle, der ab 1. Juli 2018 wie folgt aussieht:

- Das AfU fordert die Inhaber von Feuerungsanlagen periodisch zur Kontrolle ihrer Anlagen auf (Öl: alle zwei Jahre; Gas: alle vier Jahre). Die Aufforderung erfolgt jeweils zwischen April und Juni.
- Nach erfolgter Aufforderung hat der Inhaber ein Jahr Zeit, die Kontrolle einer Fachperson in Auftrag zu geben. Die Liste der Fachpersonen ist im Internet aufgeschaltet www.so.ch/feuerungskontrolle
- Die Fachperson meldet nach der Kontrolle die Messergebnisse über die Webapplikation FEKO direkt dem AfU.
- Wenn die Feuerung die Vorschriften einhält, erhält der Anlageinhaber nach zwei (Heizöl) bzw. vier Jahren (Gas) das nächste Aufgebot. Falls nicht und sich die Feuerung nicht mehr einregulieren lässt, verschickt das AfU innerhalb von 60 Tagen eine Sanierungsverfügung mit entsprechenden Firsten.
- Gemäss kantonalem Gebührentarif verlangt der Kanton pro Messung / Kontrolle einen administrativen Beitrag von fünf Franken. Die Abrechnung erfolgt über die Fachperson.

Wir bitten Sie, diese Neuerungen auf der Gemeinde-Website sowie in gemeindeinternen Publikationen (Dorfzeitungen etc.) zu veröffentlichen.

Für Fragen und Auskünfte erreichen Sie die zuständigen Sachbearbeiter vom AfU unter der Telefonnummer 032 627 24 74.

Freundliche Grüsse



Martin Würsten
Chef Amt für Umwelt



Thomas Blum
Geschäftsführer VSEG

- Kopie an:
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG
 - Solothurnische Gebäudeversicherung SGV (Thomas Fluri)
 - Fachpersonen per Mailversand
 - Rechtsdienst BJD (ct)
 - Amt für Umwelt (Wü, Ast, Cha)

Was ist neu bei der Feuerungskontrolle?

Funktioniert Ihre Feuerung korrekt oder stösst sie viele Schadstoffe aus? Diese Fragen beantwortet die gesetzlich vorgeschriebene, periodische Feuerungskontrolle. Mit der Kontrolle wird sichergestellt, dass Feuerungen die Luft nicht unnötig belasten. Am 1. Juli 2018 ändern die gesetzlichen Bestimmungen und damit die Abläufe der Feuerungskontrolle. Neu sind Anlageinhaber für die Durchführung der Feuerungskontrolle selber verantwortlich.

Die Feuerungskontrolle basiert auf den gesetzlichen Bestimmungen zur Luftreinhaltung und dient der Lufthygiene. Sie hat mit der sicherheitstechnischen Wartung (z.B. Kaminreinigung) nur einen indirekten Bezug.

Mehr Eigenverantwortung

Am 1. Juli 2018 tritt die neue Luftreinhalteverordnung (LRV-SO 812.41) des Kantons Solothurn in Kraft. Dadurch ändern die Abläufe und Bestimmungen für die Feuerungskontrolle. Neu obliegt die Aufsicht über die Feuerungskontrolle dem Kanton. Verantwortlich dafür ist das Amt für Umwelt (AfU). Änderungen gibt es aber auch für die Anlageinhaber: Sie erhalten mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung. So sind sie künftig verpflichtet, die Feuerungskontrolle ihrer Anlage fristgerecht zu organisieren, dürfen aber dazu die Fachperson selber bestimmen. Als Bedingung gilt: Die ausführende Fachperson muss über eine Zulassung verfügen.

Wer sind zugelassene Fachpersonen?

Wer eine amtliche Feuerungskontrolle durchführen will, muss spezifische Ausbildungsmodulare des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) erfolgreich abgeschlossen haben. Auf Grund dieser Ausbildungsnachweise nimmt das AfU eine Fachperson auf die Zulassungsliste auf. Die fortlaufend aktualisierte Liste steht im Internet zur Verfügung: www.so.ch/feuerungskontrolle.

Neuer Ablauf für die Feuerungskontrolle

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ändert auch der Ablauf der Feuerungskontrolle. Ab 1. Juli 2018 gilt:

- Das AfU fordert die Inhaber von Feuerungsanlagen periodisch zur Kontrolle ihrer Anlagen auf (Öl: alle zwei Jahre; Gas: alle vier Jahre). Die Aufforderung erfolgt jeweils zwischen April und Juni.
- Nach erfolgter Aufforderung hat der Inhaber ein Jahr Zeit, die Kontrolle einer zugelassenen Fachperson in Auftrag zu geben.
- Nach der Kontrolle meldet die Fachperson die Messergebnisse über die Webapplikation FEKO dem AfU.
- Je nach Messergebnis nimmt das AfU weitere Schritte vor.
 - Positives Ergebnis: Der Anlageinhaber erhält nach zwei (Heizöl) bzw. vier Jahren (Gas) das nächste Aufgebot.
 - Negatives Ergebnis: Das AfU fordert zur Einregulierung auf oder verschickt innerhalb von 60 Tagen eine Sanierungsverfügung mit entsprechenden Fristen.
- Gemäss kantonalem Gebührentarif verlangt der Kanton pro Messung / Kontrolle einen administrativen Beitrag von fünf Franken. Die Abrechnung erfolgt über die Fachperson.

Sie haben Fragen?

Das AfU hat auf dem Internet Antworten zu möglichen Fragen zusammengestellt www.so.ch/feuerungskontrolle.

IIIIII KANTON **solothurn**

Amt für Umwelt
Abteilung Luft / Lärm



Feuerungskontrolle
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 74
E-Mail feko@bd.so@bd.so.ch